



Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 10/2017

Dienstag, 24.10.2017

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
36	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014	98
37	Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Neustraße“ der Stadt Lüdinghausen	99
38	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Lüdinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 20.10.2017	101
39	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen vom 20.10.2017	106
40	Bekanntmachung der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Stever und Lippe Olfen	114
41	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen für das Wirtschaftsjahr 2016	115

36/2017

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Lüdinghausen vom 12.10.2017 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW.2023) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absatz 1 – Entschädigung für Fraktionsvorsitzende und Auslagenersatz für Fraktionen - wird wie folgt geändert:

„Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 12.10.2017
Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann
Bürgermeister

37/2017

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

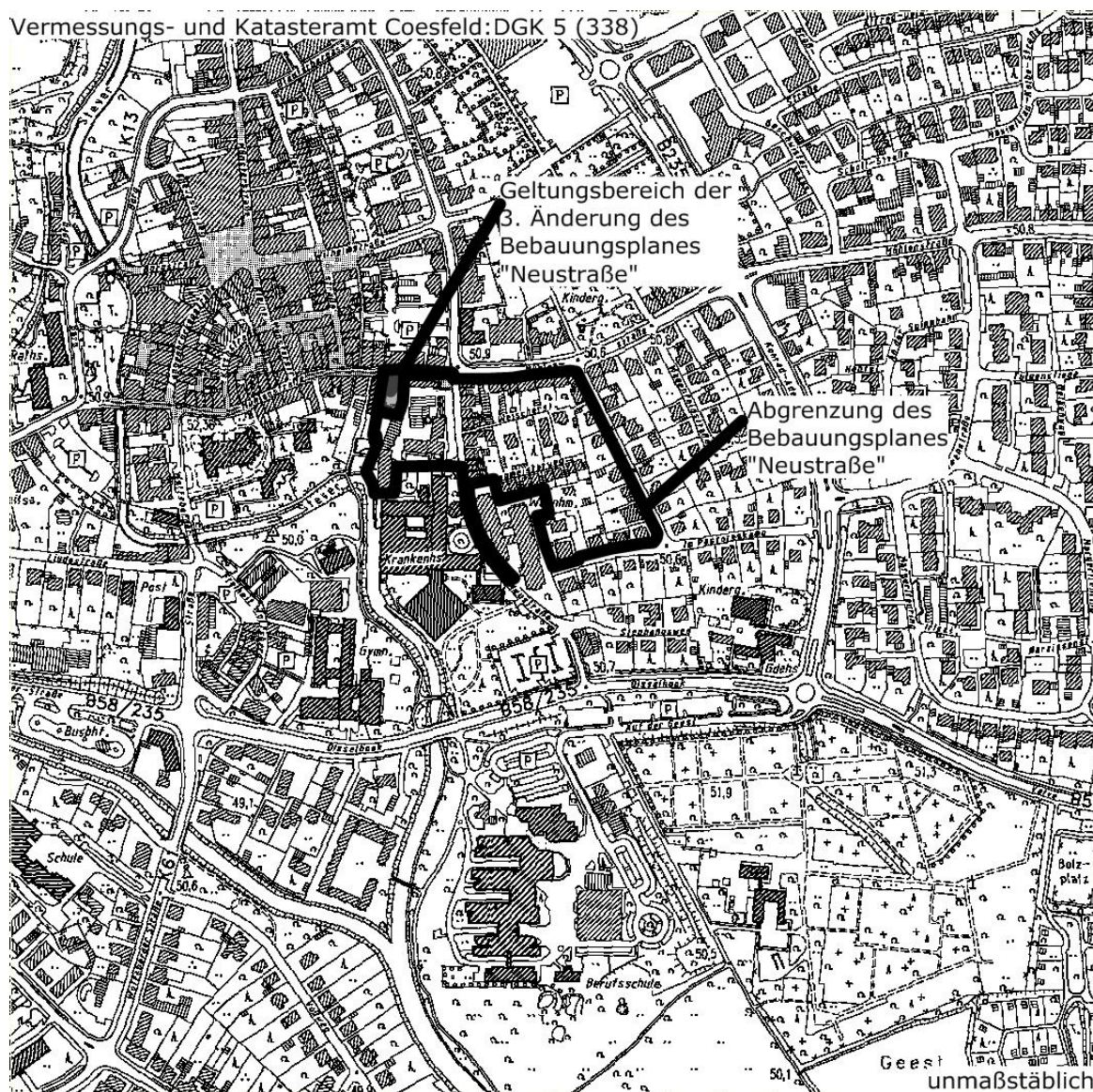
der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Neustraße“ der Stadt Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Neustraße" als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB ist für diese Bebauungsplanänderung eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Lüdinghausen, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1.) Nach § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2.) Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3.) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 20.10.2017

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
Bürgermeister

38/2017

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Lüdinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 20.10.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Stadt Lüdinghausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

**§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- c) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- d) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- e) von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit

von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

- f) von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Lit. e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- g) von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Lit. h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatze in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 – 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 – 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Stadt Lüdinghausen haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Verdienstaufschlag der freiwilligen Feuerwehrleute

Die Höhe des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lüdinghausen und der beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Lüdinghausen wird in der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen festgelegt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 29.10.1990 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 30.03.1995, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001 außer Kraft.

Anlage

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung vom 20.10.2017

Personal € je Stunde/angef. 15 min.

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied,	39,51 €/	9,88 €
unabhängig vom Dienstgrad		

Fahrzeuge € je Stunde/angef. 15 min.

Einsatzleitwagen, Kommandowagen (ELW)	66,64 €/	16,66 €
Löschfahrzeug (LF)	113,83€/	28,46 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	116,82 €/	29,21 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	84,36 €/	21,09 €
Gerätewagen, LKW (GW-L1)	55,99 €/	14,00 €
Gerätewagen (GW-G2)	93,59 €/	23,40 €
Rüstwagen (Kran)	153,84 €/	38,46 €
Drehleiter	168,71 €/	42,18 €

Sachmittel

in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

Bestätigungsvermerk nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Lüdinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 20.10.2017

Ratsbeschluss: 19.10.2017

Es wird bestätigt, geprüft zu haben, dass die **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Lüdinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 20.10.2017** ordnungsgemäß zustande gekommen ist und der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 19.10.2017 übereinstimmt.

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999/S. 516/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV.NRW S. 442), vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

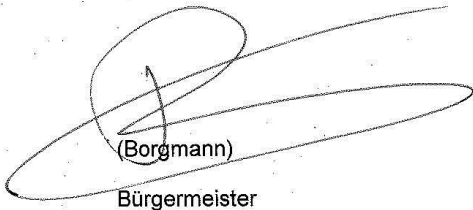
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich ordne hiermit gemäß § 2 Absatz 3 BekanntmVO die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Lüdinghausen (Feuerwehrsatzung) vom 20.10.2017 an.

Lüdinghausen, den 20.10.2017

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister


(Borgmann)
Bürgermeister

39/2017

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau
in der Stadt Lüdinghausen
vom 20.10.2017

Präambel

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S.886), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NW S. 448) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Lüdinghausen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i. V. m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.10.2017 in Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen vom 20.10.2017 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

<i>mindestens 1 Stunde</i>	<i>39,51 €</i>
<i>darüber hinaus je angefangene halbe Stunde</i>	<i>19,76 €</i>

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

<i>je angefangene halbe Stunde pauschal</i>	<i>19,76 €</i>
---	----------------

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

<i>4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene halbe Stunde pauschal</i>	<i>19,76 €</i>
---	----------------

<i>4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene halbe Stunde pauschal</i>	<i>19,76 €</i>
--	----------------

<i>4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene halbe Stunde pauschal</i>	<i>19,76 €</i>
---	----------------

Anlage 2

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische
Leistungen in der Stadt Lüdinghausen vom 20.10.2017**

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO ***)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsbetrieb nach SBauVO (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO***)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze ***)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
3.3.3	wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach BASchulR
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

5. Hochhausobjekte

5.1 Hochhäuser nach SBauVO *****)

6. Verkaufsobjekte

6.1 Geschäftshäuser nach SBauVO ***)

6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche

6.3 Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)

6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche

6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche

7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

8.1 Museen

8.2 Messegebäude

9. Garagen

9.1 Großgaragen nach SBauVO ***)

9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. Gewerbeobjekte

10.1 Herstellung, Produktion

10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm

10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 200 qm

- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. §§ 3 u. 4 der Satzung wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

***) 1 Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm

Bestätigungsvermerk nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen vom 20.10.2017

Ratsbeschluss: 19.10.2017

Es wird bestätigt, geprüft zu haben, dass die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen vom 20.10.2017 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 19.10.2017 übereinstimmt.

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999/S. 516/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV.NRW S. 442), vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

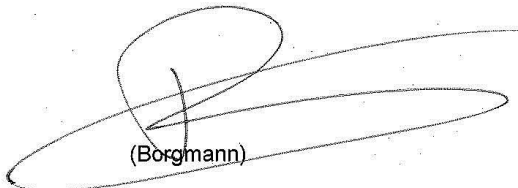
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich ordne hiermit gemäß § 2 Absatz 3 BekanntmVO die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen vom 20.10.201 an.

Lüdinghausen, den 20.10.2017

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister


(Borgmann)
Bürgermeister

40/2017

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Wasser- und Bodenverband
Steuer und Lippe Olfen**

Verbandsvorsteher:
Christoph Könemann
Emkum 8
59348 Lüdinghausen
Telefon: 0 25 91 / 989 810

Olfen, 16. Oktober 2017

Öffentliche Bekanntmachung

der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Steuer und Lippe Olfen

Gemäß § 31 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Steuer und Lippe Olfen sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässerstrecken mindestens einmal im Jahr zu prüfen (Verbandsschau).

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die diesjährige Verbandsschau am

Mittwoch, 29. November 2017

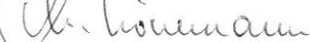
stattfindet.

Treffpunkt: 09.00 Uhr
Rathaus der Stadt Olfen
Kirchstr. 5, 59399 Olfen

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

Gleichzeitig werden die Anlieger der Gewässer nochmals aufgefordert, bis zur Verbandsschau das Räumgut zu beseitigen, andernfalls muss die Räumung vom Unterhaltungsverband zwangsweise durchgesetzt werden.

Der ~~Verbands~~vorsteher



(Christoph Könemann)

Bankverbindung:
Volksbank Lüdinghausen-Olfen eG
IBAN: DE55 4016 4528 2712 4783 01

41/2017

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen für das Wirtschaftsjahr 2016, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2016, der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 und dem Anhang, sowie der Lagebericht für 2016 sind vom Rat der Stadt Lüdinghausen am 06.07.2017 festgestellt worden. Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.256.701,80 € wird zunächst dem Rücklagekapital zugeführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat den Prüfbericht über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen für das Geschäftsjahr 2016 mit folgendem abschließenden Vermerk versehen:

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NW und gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestim-

mungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.09.2017

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegert“

Der Jahresabschluss 2016, der Lagebericht, der Ergebnisverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 liegen im Rathaus der Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, 3. OG, Raum 301, zur Einsichtnahme aus.

Lüdinghausen, den 19.09.2017

Gez. Trudwig
Betriebsleiterin

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-204, Fax: 02591/926-220

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden. Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter vester@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis: 0,70 €
Abonnementpreis: 12,00 € jährlich